

Anhang 3 – Natura 2000 – Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 174 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“

Tabelle 1: Erhaltungsziele für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ – Teilgebiet Untere Hunte –

Die Erhaltungsziele für das Schutzgebiet gemäß der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Hunte“ im Gebiet der Stadt Elsfleth und der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch, in der Gemeinde Hude im Landkreis Oldenburg und der kreisfreien Stadt Oldenburg vom 13.10.2020:

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide**
Erhaltungsziel sind Weiden-Auwälder, die verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus standorttypischen, autochthonen Baumarten bestehen und einem Wasserhaushalt unterliegen, der durch hohe Grundwasserstände und periodische Überflutungen geprägt ist; sie enthalten einen hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen, mit besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Der Flächenanteil der Weiden-Auwälder im Schutzgebiet ist beständig oder nimmt zu; charakteristische Tier- und Pflanzenarten der Weiden-Auwälder wie z.B. Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*) kommen in stabilen Populationen vor.
2. der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) **6430 – Feuchte Hochstaudenfluren**
Erhaltungsziel sind artenreiche Hochstaudenfluren und ihre Vergesellschaftungen mit Röhrichten an den Ufern und feuchten Auwaldrändern, die von charakteristischen Arten wie Echtem Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) geprägt werden und keine oder geringe Anteile von stickstoffliebenden Pflanzen (Nitrophyten) sowie keine gebietsfremden Pflanzen (Neophyten) aufweisen; die Ausdehnung der „Feuchten Hochstaudenfluren“ ist beständig oder nimmt zu.
3. der Tierarten des Anhang II der FFH-Richtlinie
 - a) **Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)**
 - Gewährleistung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Unteren Hunte (d.h. keine Aufstiegs-/ Abstiegshindernisse) zwischen dem marinen Aufwuchsgebiet (Nordsee) sowie den Laichplätzen und den Aufwuchshabitaten der Larven (Querder) in stromaufwärts gelegenen Gewässerabschnitten und Zuflüssen,
 - Erhaltung oder Wiederherstellung eines physikochemischen Gewässerzustands, der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere beeinträchtigt.

4. der als Gastvögel wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)
- a) **Löffelente** (*Anas clypeata*)
- Erhaltung von freien Wasserflächen mit randständigen, bultigen Seggen-, Binsen- oder Schilfbeständen,
 - Erhaltung und Entwicklung von Flachwasserlebensräumen mit hohem Nahrungsangebot im Bereich der Alt- und Totarmreste sowie gefluteter Polderbereiche.
- b) **Pfeifente** (*Anas penelope*)
- Erhaltung von freien Wasserflächen mit randständigen, bultigen Seggen-, Binsen- oder Schilfbeständen,
 - Erhaltung und Entwicklung von Flachwasserlebensräumen mit hohem Nahrungsangebot im Bereich der Alt- und Totarmreste sowie gefluteter Polderbereiche.